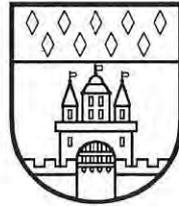


# A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

---

**Ausgegeben am: 17. Dezember 2015**

**Nr.: 28/2015**

---

**I N H A L T :**

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite/n</b>
88	11.12.2015	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Steinfurt	305-306
89	11.12.2015	Gebührentarif vom 11.12.2015 gemäß § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen	307-309
90	11.12.2015	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Steinfurt vom 11.12.2015 (2. Nachtrag)	310-312
91	11.12.2015	Gebührentarif vom 11.12.2015 gem. §§ 4 Abs. 6, 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenersatz zur Entwässerungssatzung der Kreisstadt Steinfurt	313-314
92	14.12.2015	Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Kreisstadt Steinfurt vom 01.01.2016	315-318
93	14.12.2015	Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ - 4. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	319-323

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite/n</b>
94	14.12.2015	Bebauungsplan Nr. 15a „Bahnhof Burgsteinfurt“ - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	324-328
95	14.12.2015	Bebauungsplan Nr. 73 „Biogasanlage Holker Feld“ - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 08.01.2016 bis 09.02.2016	329-333
96	15.12.2015	Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin der Kreisstadt Steinfurt vom 13.09.2015	334

**Satzung  
über die Festsetzung der Steuersätze für die  
Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Steinfurt**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. 1973, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I 2008, S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 2002, S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I. 2015, S. 1834) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW 1981, S. 732) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW 2015, S. 496), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Hebesatz für die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt:

ab dem 01.01.2016: 313 v.H.

**§ 2**

Der Hebesatz für die Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt:

ab dem 01.01.2016: 569 v.H.

**§ 3**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt:

ab dem 01.01.2016: 428 v.H.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

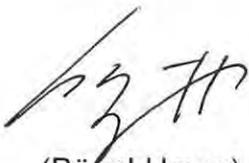
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 11.12.2015

Az.: 20/ Mey



(Bögél-Hoyer)  
Bürgermeisterin

## Gebührentarif

vom 11.12.2015 gemäß § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen.

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 nachstehenden Gebührentarif beschlossen.

### Nutzung:

1. Reihengräber (30 Jahre)	
a) Erwachsene	1.290,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	530,00 €
c) Rasenreihengrab	1.290,00 €
2. Reihengräber auf dem muslimischen Grabfeld Kommunalfriedhof Burgsteinfurt (50 Jahre)	2.150,00 €
3. Familiengrabstätte (40 Jahre), je Stelle	1.925,00 €
4. Urnengrabstätte (30 Jahre)	442,50 €
5. Urnenrasengrab (30 Jahre)	442,50 €
6. Urnengrabstätte (zur Beerdigung von bis zu zwei Urnen, 40 Jahre)	590,00 €
7. Urnengrabstätte (zur Beerdigung von drei Urnen, 40 Jahre)	885,00 €
8. Urnengrabstätte (zur Beerdigung von bis zu vier Urnen, 40 Jahre)	1.180,00 €
9. Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch	170,00 €
10. Erdbestattungen:	
a) Erwachsene	910,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	340,00 €
c) Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch	110,00 €
11. Erdumbettungen	
a) auf städt. Friedhöfen	2.080,00 €
b) Ausgrabungen einer Leiche zwecks Umbettung auf einen anderen, nicht-städtischen Friedhof ohne Überführung	1.620,00 €
12. Urnenbestattung	440,00 €

13. Urnenumbettung	250,00 €
14. Abräumen einer Grabstelle	160,00 €
15. Pflege einer abgeräumten Grabstelle (je volles Jahr der Restnutzungsdauer, mindestens jedoch eine Jahresgebühr)	
a) Einzelgrab (je Jahr)	36,00 €
b) Doppelgrab (je Jahr)	58,00 €
16. Pflege eines Rasenreihengrabes	
Sargbestattung (30 Jahre)	1.680,00 €
Urnbestattung (30 Jahre)	510,00 €

zu Nr. 1 c) und 5:

Die der Stadt jeweils entstehenden Bezugskosten für die Grabplatte und Inschrift sind besonders zu erstatten.

Bei der Auswahl einer Rasengrabstätte ist zusätzlich die jeweilige Pflegegebühr gem. Nr. 16 zu entrichten.

zu Nr. 9 und 11:

Etwa entstehende Kosten für die Wiederherrichtung von beschädigten Nachbargräbern, ggf. für einen Ersatzsarg, sind besonders zu erstatten

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 11.12.2015

Az.: 20 12 15/ Mey



(Bögels-Hoyer)  
Bürgermeisterin

## Satzung

### zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Steinfurt vom 11.12.2015 (2. Nachtrag)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW 2015, S. 208), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW 2015, S. 448), und § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV NRW 2013, S. 148), hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Steinfurt beschlossen:

### Artikel I

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt im Einzelnen:

#### Restabfall:

80-Liter-Gefäß (4-wöchentliche Leerung)	48,- €
60-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	61,- €
80-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	68,- €
120-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	81,- €
240-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	122,- €
1.100-Liter-Container (14-tägliche Leerung)	539,- €

#### Bioabfall:

40-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	41,- €
80-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	45,- €
120-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	51,- €
240-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	68,- €

#### Altpapier:

120-Liter-Gefäß (4-wöchentliche Leerung)	0,- €
240-Liter-Gefäß (4-wöchentliche Leerung)	0,- €

-311-

1.100-Liter-Container (14-tägliche Leerung)

0,- €

Bei anteiliger Inanspruchnahme wird nach der Anzahl der beanspruchten Tage abgerechnet (siehe auch § 2 Abs. 1).

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 11.12.2015

Az.: 20 12 12/ Mey



(Bögél-Hoyer)  
Bürgermeisterin

## Gebührentarif

vom 11.12.2015 gem. §§ 4 Abs. 6, 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren, Beiträgen und Kostenersatz zur Entwässerungssatzung  
der Kreisstadt Steinfurt.

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 nachstehenden  
Gebührentarif beschlossen:

### § 1

#### Gebührentarif

Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage beträgt:

	<b>Bezogene Frisch- Wassermenge</b>
a) für die Ableitung des Schmutzwassers	1,28 €/m <sup>3</sup>
b) für die Reinigung des Schmutzwassers	1,25 €/m <sup>3</sup>
c) für die Starkverschmutzung gem. § 4 Abs. 7 - 11	
für Brauereien ein Zuschlag von	0,32 €/m <sup>3</sup>
d) für die Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers mittels Druckentwässerung	2,53 €/m <sup>3</sup>
	<b>Bebaute und be- festigte Fläche</b>
e) für die Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers	0,41 €/m <sup>2</sup>
f) wie e) beim Auffangen gem. § 5 Abs. 6 der Satzung	0,21 €/m <sup>2</sup>
g) wie e) bei Dachbegrünung gem. § 5 Abs. 5 der Satzung	0,08 €/m <sup>2</sup>

### § 2 Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 11.12.2015

Az.: 20 12 11/ Mey

  
(Bögél-Hoyer)  
Bürgermeisterin

# **Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Kreisstadt Steinfurt vom 01.01.2016**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474),

der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und

der §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.)

hat der Rat der Kreisstadt Steinfurt in seiner Sitzung am 10.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Finanzierung der städtischen Abwasseranlage**

(1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Kreisstadt Steinfurt Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 01.01.2016 stellt die Kreisstadt Steinfurt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## **§ 2**

### **Abwassergebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage, hier für die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen, erhebt die Kreisstadt Steinfurt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW. Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Verbrauchsgebühr und einer Grundgebühr.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Kreisstadt Steinfurt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Kreisstadt Steinfurt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.

(4) Die Abwassergebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. mit Durchführung der Überwachung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Grundstücksentwässerungsanlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Kreisstadt Steinfurt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Kreisstadt Steinfurt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Kreisstadt Steinfurt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit der Gebühr, Veranlagung**

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

### **§ 6**

#### **Verwaltungshelfer**

Die Kreisstadt Steinfurt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

- 317 -

#### § 7

#### Überwachungsgebühr, Entsorgungsgebühren, Grundgebühr,

- (1) Für die regelmäßige Überwachung einer Grundstücksentwässerungsanlage wird eine Gebühr von 65,19 € je Überwachungsvorgang erhoben.
- (2) Die Entsorgungsgebühren werden nach der Menge der abgefahrenen Kubikmeter berechnet. Außerdem wird eine Grundgebühr erhoben. Diese Gebühren betragen:
- |    |   |   |             |
|----|---|---|-------------|
| a) | für Anlagen, die von der Stadt Steinfurt entsorgt werden          |   |             |
|    | aa)   | Grundgebühr je Entsorgung                         | 120,60 Euro |
|    | bb)   | für den cbm abgefahrenen Klärschlamm/Grubeninhalt | 20,17 Euro  |
| b) | bei Anfuhr durch den Grundstückseigentümer                        |   |             |
|    | aa)   | Grundgebühr je Entsorgung                         | 61,10 Euro  |
|    | bb)   | je cbm abgefahrenen Klärschlamm/Grubeninhalt      | 16,00 Euro  |
| c) | für eine vergebliche Anfahrt zum Grundstück durch den Unternehmer |   | 59,50 Euro  |

#### § 8

#### Auskunftspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Kreisstadt Steinfurt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### § 9

#### Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

#### § 10

#### Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

#### § 11

#### Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

#### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Steinfurt vom 14.12.1988 in der Fassung des 8. Nachtrages vom 27.01.2012 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.12.15  
Az.: 66/wie

  
(Bögge-Hoyer)  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“**

#### **- 4. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Bahnhof Burgsteinfurt" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

„Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) , in der zuletzt geänderten Fassung, und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Bahnhof Burgsteinfurt“ gemäß § 13a BauGB mit seinen Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NW als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

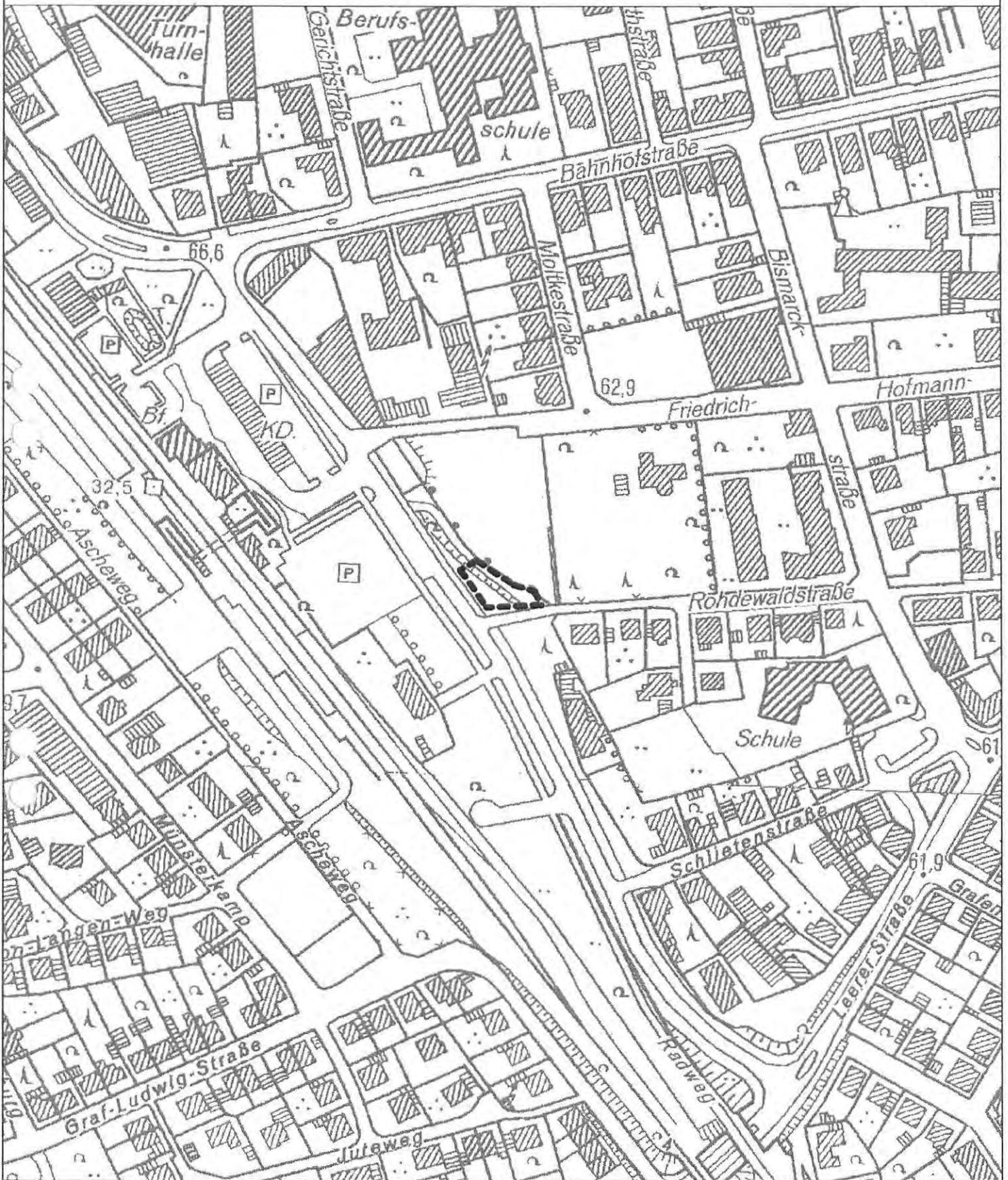
Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*

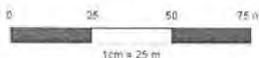
# Bebauungsplan Nr. 15 – 4. Änderung „Bahnhof Burgsteinfurt“

Stadtteil Burgsteinfurt

Übersichtsplan 1:2500



M 1 : 2500



**Kreisstadt Steinfurt**

Der Bürgermeister

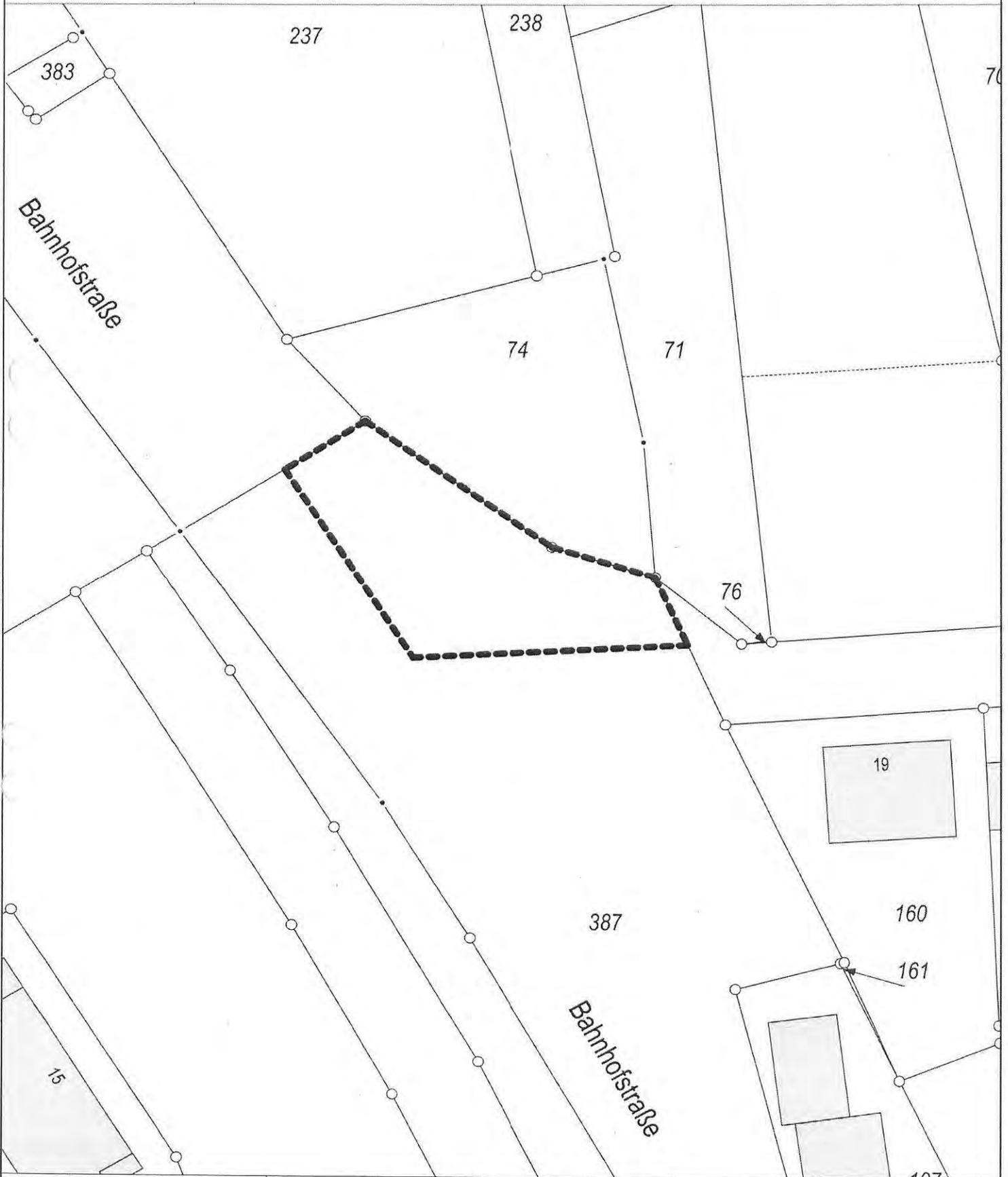
-Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung-



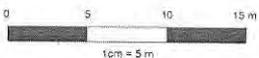
# Bebauungsplan Nr. 15 – 4. Änderung „Bahnhof Burgsteinfurt“

Stadtteil Burgsteinfurt

Auszug ALKIS mit Geltungsbereich 1:500



M 1 : 500



Kreisstadt Steinfurt

Der Bürgermeister

-Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung-



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geltenden Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

**Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 10.12.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Bahnhof Burgsteinfurt" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 14.12.2015

Az.: III/61-26-09/kat



Bögeler-Hoyer  
Bürgermeisterin

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 15a „Bahnhof Burgsteinfurt“**

#### **- Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 15a "Bahnhof Burgsteinfurt " mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

"Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15a „Bahnhof Burgsteinfurt“ gemäß § 13a BauGB mit seinen Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NW als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."

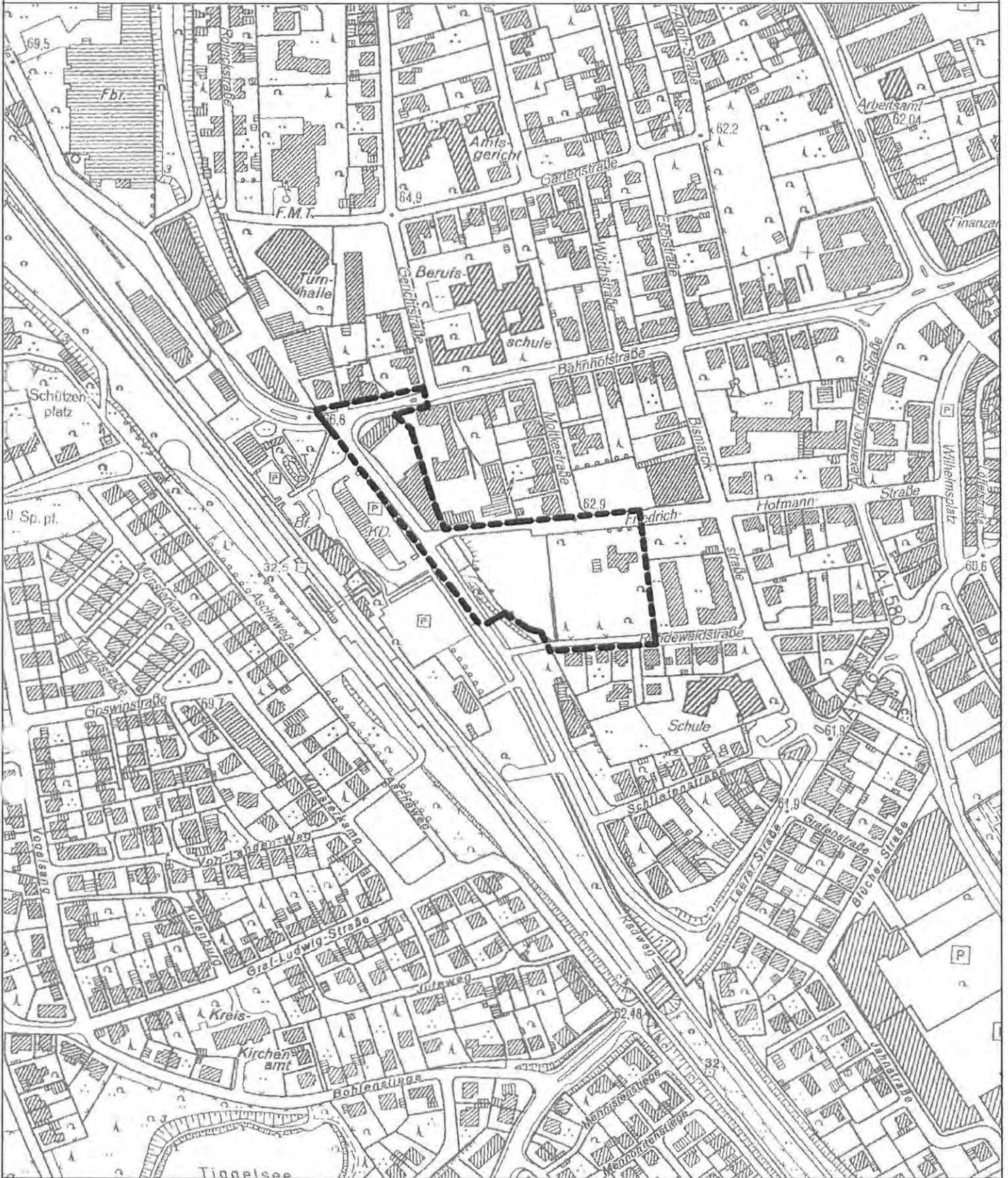
Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*

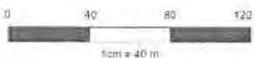
# Bebauungsplan Nr. 15a „Bahnhof Burgsteinfurt“

Stadtteil Burgsteinfurt

Übersichtsplan 1:4000



M 1:4000



**Kreisstadt Steinfurt**

Der Bürgermeister

-Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung-



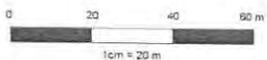
# Bebauungsplan Nr. 15a „Bahnhof Burgsteinfurt“

Stadtteil Burgsteinfurt

Auszug ALKIS mit Geltungsbereich 1:2000



M 1:2000



**Kreisstadt Steinfurt**

Der Bürgermeister

-Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung-



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungs-vorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geltenden Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

**Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 10.12.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15a "Bahnhof Burgsteinfurt" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 14.12.2015

Az.: III/61-26-09/kat



Bögeler-Hoyer  
Bürgermeisterin

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 73 "Biogasanlage Holker Feld"**

#### **- Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)  
in der Zeit vom 08.01.2016 bis 09.02.2016

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 "Biogasanlage Holker Feld" gemäß § 3 (2) BauGB mit der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

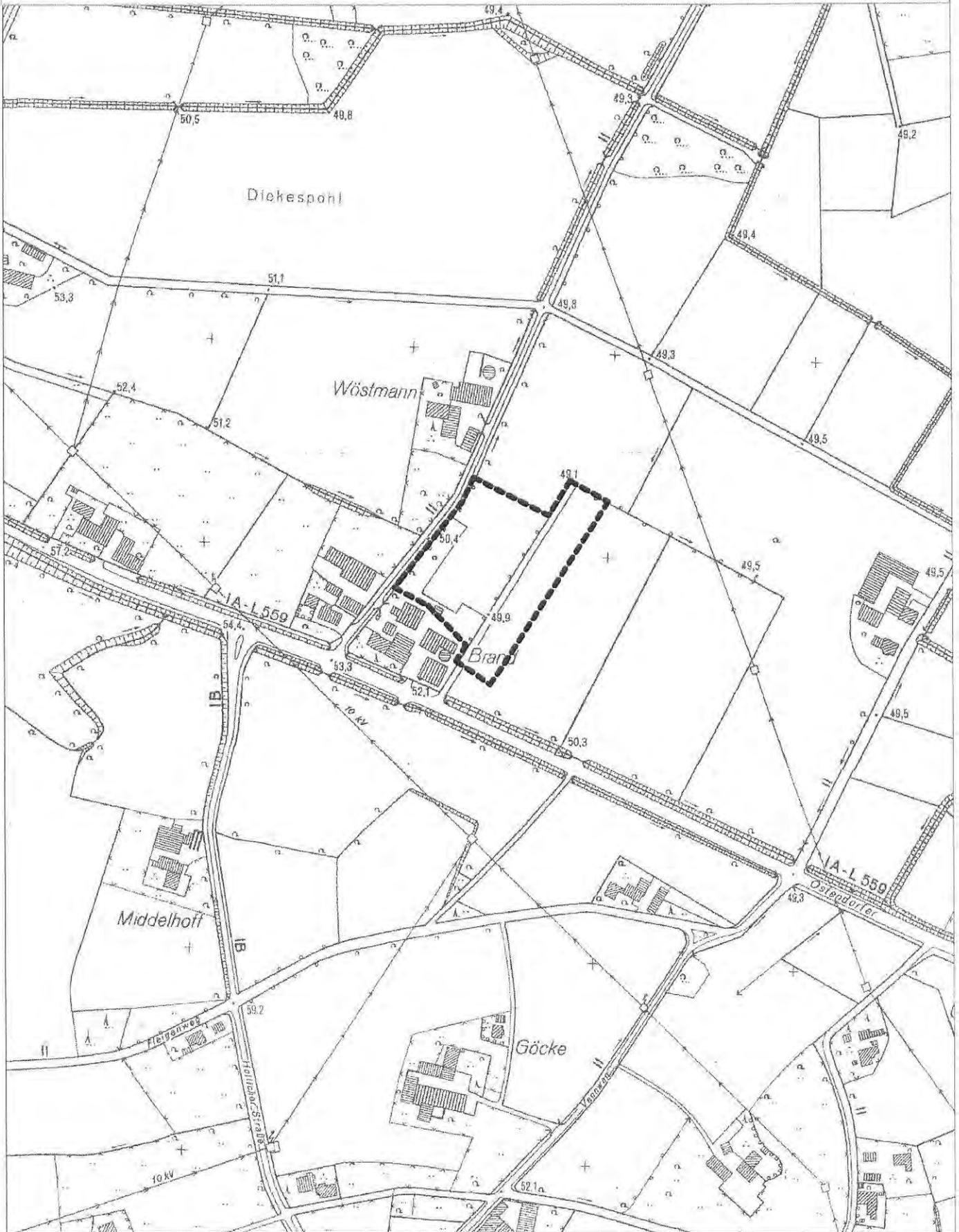
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 „Biogasanlage Holker Feld“ ist aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*

# Bebauungsplan Nr. 73 „Biogasanlage Holker Feld“

Stadtteil Burgsteinfurt

Übersichtsplan 1:5000



**Kreisstadt Steinfurt**

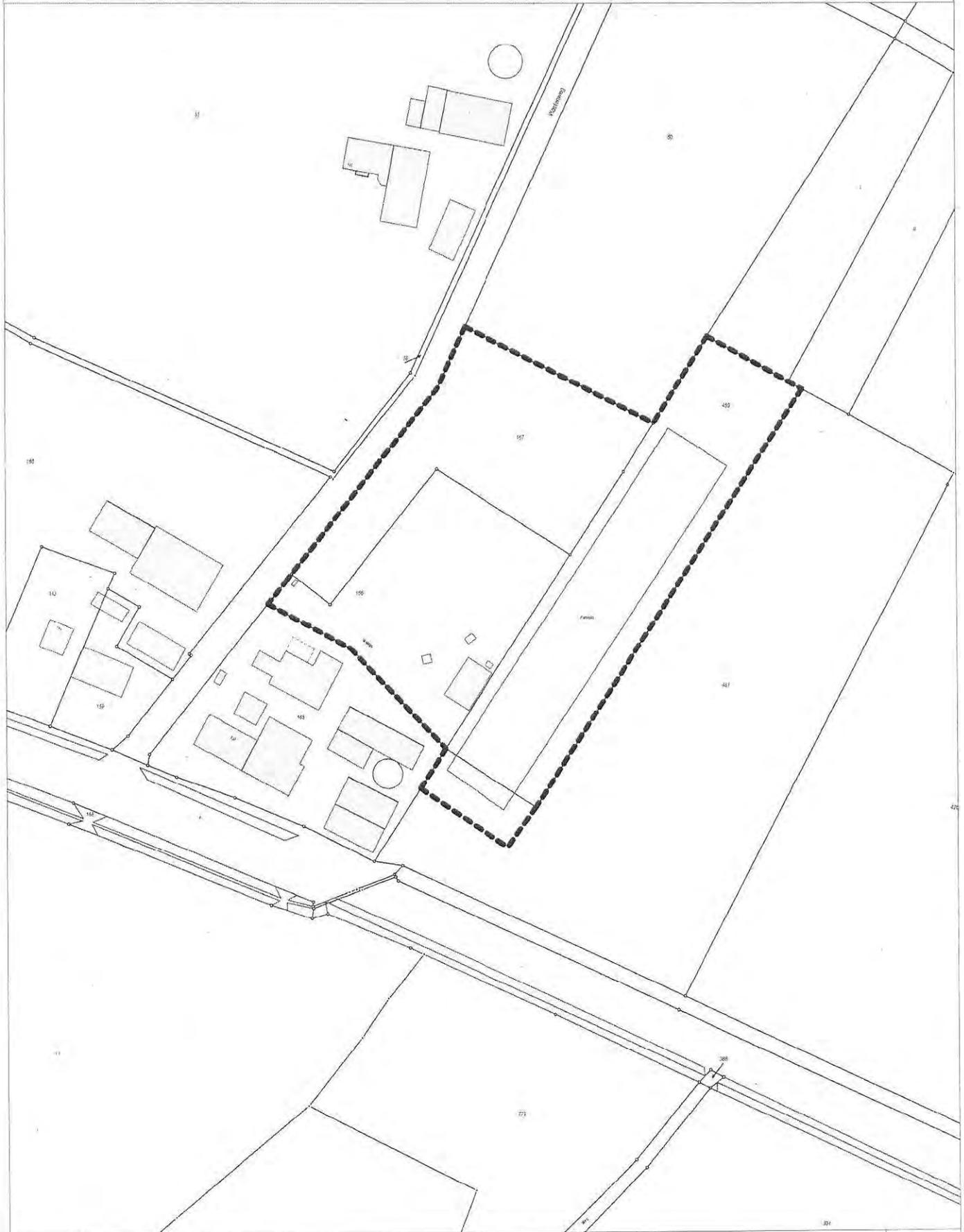
Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung



# Bebauungsplan Nr. 73 „Biogasanlage Holker Feld“

Stadtteil Burgsteinfurt

Geltungsbereich 1:2000



Kreisstadt Steinfurt

Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung



Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen

**in der Zeit vom 08.01.2016 bis 09.02.2016**

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Umweltbericht bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht (Stand: 10/2015) mit Aussagen zu den **Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstigen Sachgütern**,
- Wärmekonzept (Stand: 22.01.2014) der Firma BLK Bioenergie GmbH & Co. KG, Steinfurt, mit Informationen zu der **Herkunft der Einsatzstoffe und die Wärmenutzung** der Firma BLK Bioenergie,
- Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnungen (Stand: 02.04.2015) mit einer **Analyse möglicher Gefahren für die Umgebung und Nachbarschaft** sowie den zugehörigen Berechnungen.

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird außerdem hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse [www.steinfurt.de](http://www.steinfurt.de), Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

**Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 10.12.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in der aktuell gültigen Fassung und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der aktuell gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 14.12.2015

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: III/61-26-09/Kat



Bögell-Hoyer  
(Bürgermeisterin)

**Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl der  
Bürgermeisterin der Kreisstadt Steinfurt vom 13.09.2015**

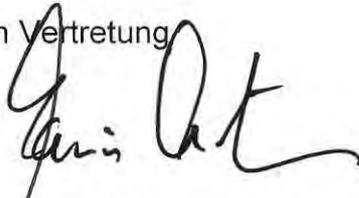
Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 die Wahl der Bürgermeisterin der Kreisstadt Steinfurt vom 13.09.2015 gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Sie ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster einzureichen.

Steinfurt, 15.12.2015

Az.: 10/gr

In Vertretung



(Lindemann)  
Wahlleiterin